nteitundirvange jethgefellt werben bart:

1. Die Centessungangen burfen nur in geaichtem Justande jur Berwiegung ber Baffinwagen waselichten werben.

Bel farfen Binde ober Regen ift jum Schutz gegen die Beeinflussung der Wiegung durch die Witterung über der Bridde der Baage nahrend der Berwiegung eine zeltartige, nöthigenfalls durch Berhänge, Ginfellberete u. f. w. dieher zu schlierbe Ukebradung anzubeingen

- 2. Die jur Berniegung bei fteuerlichen Abfertigungen in ben Betriebstäumen ber gabrilanten gu benuhmben Gewichtestinde find unter amtlichem Berichtlich ober boch unter Separatverichluß beb
 kobilinfloders un ballen.
- geweitungsores ju genten.
 3. Bor jeder fleuerlichen Abfertigung eines Baffinwagens ift bas richtige Funktioniren der Baage durch Erobebelaftung ibrer Bride zu reufen.

4. Behufs Bestiftellung ber Alltoseistarte ift bie Bullung bes Baffinmagens nach nahrere Ansebnung ber Steuerbibliebe gehörig burdgurühren, und find unmittelbar barauf strei ober brei Proben berieben aus verfoliebenn absten bes Soffinmagens ju entartennen.

Mufer.

- Heber die Beschaffenheit bes zu bezuhenden Bassensangens, insbesondere über alle Definungen und Zulehörfülde, sind in der von dem Bersender nach dem beigefügten Muster abzugebenden Anmeldung genaue Angaben zu machen.
- 6. An der Abertrigung des Branatmeins bat in der Regal ein Dierfonmiter der Stienerermaltung, bis der Began unter amtlichen Bertfelig geneumen ift, Leif, ju nehmen, Nach der Berfeligiganlage it der Begen, falls die Abertrigung nicht feben auf der Glenbahnstalion erfolgt, sefort unter Benumenbedeltung um Elfenbahn zu hefeberen.
- 7. Die von ber Steuerbehorbe fur nothig erachteten besonberen Borrichtungen (Rr. 1 Abf. 2 und Rr. 4) faben bie Berkenber auf ibre Roften berauftellen.